

Zur Chronologie der Briefe des jüngeren Plinius.

Bekanntlich hat Th. Mommsen im Hermes 31, 36—53¹ zu erweisen gesucht, dass das erste Buch der Hauptbriefsammlung des Plinius aus dem Jahre 97 stammt, die übrigen in den folgenden Jahren bis 109, jedes für sich erschienen sind; jedoch wird S. 47 zugegeben, dass sich die letzten fünf Bücher einander sehr rasch folgten, und S. 53 im Vorbeigehen gefragt, ob nicht die beiden letzten Bücher gleichzeitig bekannt gemacht wurden. Dass aber Mommsens chronologisches System nur zum Theile haltbar ist, haben H. F. Stobbe und C. Peter wahrscheinlich gemacht,² ohne indess entscheidende Anhaltspunkte für eine andere Datirung der einzelnen Bücher beizubringen. Und doch fehlen diese nicht ganz.

Zunächst enthält der siebente Brief des ersten Buches eine Rückbeziehung auf den Repetundenprocess des Caecilius Classicus. Derselbe wurde zum Austrage gebracht nach Mommsen

¹ Nach Mommsen wurde Buch 1 im J. 97, 2 im J. 100, 3 im J. 101, 4 im J. 105, 5 im J. 106, 6 im J. 107, 7 im J. 107, 8 und 9 nicht vor 108 veröffentlicht. Masson C. Plini Secundi vita. Amstelodami 1709 nahm eine regellose Gruppierung der Briefe aller Bücher an.

² Stobbe Philologus 30, 347—393 lässt auch innerhalb der einzelnen Bücher die chronologische Ordnung in soweit festgehalten sein, als sämtliche seit Publication der nächst vorhergehenden Sammlung geschriebenen Briefe der Zeitfolge ihrer Abfassung nach in die neue Sammlung aufgenommen wurden, ausserdem sollen alle Bücher eine Anzahl älterer Stücke enthalten haben. Einem Theile der Ausführungen Stobbes ist in einer schwachen Arbeit G. Gemoll (de temporum ratione in Plinii epistularum IX libris observata. Halis 1872) entgegengetreten. Im Ganzen kommt er über die Ansetzungen Mommsens nicht hinaus. Zuletzt hat C. Peter Philol. 32, 698—710 sich entschieden gegen dessen System ausgesprochen.

S. 41 im J. 101, nach Masson und Peter S. 706 fg. im J. 99, nach Stobbe S. 350 fg. im J. 100. Die beiden letztern sind darin einig, dass Plinius die Führung desselben im J. 99 übernahm, während Mommsen die Uebernahme in den Herbst des J. 100 setzt. Mit welchen Schwierigkeiten die Lösung dieser Fragen verbunden ist, zeigen schon die abweichenden Ansätze.

In der Correspondenz mit Traian sind die Briefe aus der Zeit der bithynischen Legation, wie Mommsen S. 57 in durchschlagender Weise nachgewiesen hat, chronologisch geordnet. Da die Briefe der zweiten Gruppe aus der Zeit der Aerarpräfector später fallen, als die der ersten und früher als die der dritten, so halten Stobbe und Peter für ausgemacht, dass die Stücke innerhalb des ersten kleineren Theiles der Sammlung ebenfalls in zeitlicher Folge vorliegen. Stobbe weist ep. 1 u. 2 dem J. 98, ep. 3—10 dem J. 99, ep. 11—14 den nächstfolgenden Jahren zu. Unsere Prüfung von ep. 1—14 führt in wesentlichen Punkten zu einem andern Ergebniss. — Dass die beiden ersten Briefe dem J. 98 angehören, lässt sich vernünftiger Weise gar nicht bezweifeln. (Herm. 3, 54). Den dritten Brief, in welchem Plinius den Kaiser von der übernommenen Vertretung der Afrikaner in Kenntniss setzt, haben Mommsen S. 54 und Stobbe S. 364 dem J. 99 zugesprochen. Eine Nöthigung zu dieser Datirung liegt in dem Briefe selbst nicht. Denn das Ende der Statthalterschaft des Marius kann sehr wohl in das J. 98 fallen; nur so viel ist sicher, dass sie nach dem Januar dieses Jahres endete, da Plinius schon eine Zeit lang Aerarpräfector war, als die Provinzialen seinen Rechtsbeistand gegen den Proconsul nachsuchten (ep. Tr. 3 Herm. 3, 89 fg.). Nun gehört ep. 4 sicher dem J. 98 an (Herm. 3, 54). Dass dieselbe kurz nach Nervas Tode geschrieben ist, gibt auch Stobbe S. 365 zu. Aber weil die Erfüllung der von der Mutter des Voconius, für welchen Plinius von Traian die Aufnahme in den Senat erbittet, eingegangenen Verpflichtungen möglicher Weise längere Zeit in Anspruch nahm, und die rechtliche Gültigkeit der erforderlichen Schritte von der pünktlichen Beobachtung zeitraubender Formalitäten abhängig war, hat er sich für das J. 99 entschieden. Und doch war die Hauptsache schon unter Nerva geschehen (§ 2). Ja, die Formalitäten mochten um so schleuniger erledigt sein, als Plinius die Sache offenbar am Herzen lag. Hält man also an der chronologischen Ordnung fest, so fallen auch ep. 3 und der Anfang des Processes gegen Marius in das J. 98. — Die *gravissima valetudo*, von der ep. 5 die Rede ist (vgl. ep. Tr. 8, 3 *sed primum mea, deinde patris tui valetudine*,

postea curis delegati a vobis officii retentus'), fällt in die zweite Hälfte des J. 97, wahrscheinlich in die letzten Monate. Denn als Plinius im J. 98 die Verwaltung der Staatskasse antrat, die hohe Anforderungen an seine Spannkraft stellte, hatte er die Krankheit bereits überstanden (vgl. ep. 7, 1, 5). Ist dies richtig, so weisen die Worte 'proximo anno gravissima valetudine usque ad periculum vitae vexatus' ep. 5 dem J. 98 zu (Herm. 3, 54; 89). Auch diesen Brief nimmt Stobbe für das folgende Jahr in Anspruch. Indem er ep. 10 auf die Heimkehr des Kaisers aus Pannonien bezieht, schliesst er, dass epp. 5 6 7, die sehr rasch auf einander gefolgt sein müssen¹, in dasselbe Jahr fallen. Nicht dass er dabei die Schwierigkeit, die aus 'proximo anno' entsteht, übersehen habe, er glaubt nur dem Ausdrucke eine freiere Bedeutung zusprechen zu dürfen ähnlich unserem 'vor Jahresfrist', ein durchaus willkürliches Verfahren. — Auch ep. 8 gehört in das Jahr 98. Behufs einer Reise nach Tifernum sucht Plinius als Aerarpräfect einen Urlaub von 30 Tagen nach, den der Kaiser in ep. 9 gewährt. Von dieser Reise ist Plinius wegen § 3 'nam et menstruum meum K. Sept. finitur et sequens mensis complures dies feriatos habet' frühestens in den ersten Tagen des October zurückgekehrt. Als er den Brief absandte, wurde die Ankunft des Kaisers noch nicht erwartet. Diese erfolgte spätestens im Herbst des J. 99 (vgl. Dierauer Geschichte Traians S. 35 Anm.), höchst wahrscheinlich aber in den ersten Monaten dieses Jahres. Denn der zehnte Brief, in welchem sich der Schluss 'obviam iturus quo maturius, domine, exoptatissimi adventus tui gaudio frui possim rogo permittas mihi quam longissime occurrere tibi' sicher auf die bevorstehende Heimkehr Traians bezieht, hängt mit epp. 5 6 7 so enge zusammen (Mommsen S. 54 Stobbe S. 366 fg.), dass er um die Wende des J. 98 verfasst sein muss. Auch lässt sich mit der Ankunft in einer früheren Zeit des Jahres der Bericht des Panegyricus über Traians vielseitige staatliche Thätigkeit vor der Ueber-

¹ Diese Thatsache hat Stobbe S. 366 fg. sehr richtig begründet: Traian antwortet auf Plinius Bitte nach ep. 6 sine mora. Dieser dankt in ep. 6; derselbe Brief bittet, dem Harpocras das alexandrinische und das römische Bürgerrecht zu verleihen. Um nicht eine Verzögerung zu verschulden, habe er die Notizen über Alter und Census bereits eingereicht. Darauf wünscht Traian in ep. 7 des Harpocras 'Nomus' zu erfahren. Plinius dankt dem Kaiser in ep. 10 und dringt auf die Ueber- sendung des versprochenen Schreibens an den praefectus Aegypti.

nahme des zweiten Consulats (paneg. 25—36 Dierauer S. 55 fg.) besser vereinigen. Wie dem auch sein mag, die Urlaubsreise des Plinius setzt die Abwesenheit des Kaisers voraus. Da nach Stobbes eingehender Erörterung an das J. 101 nicht gedacht werden darf, so bleibt für dieselbe nur das J. 98 übrig. Als Plinius in Tifernum weilte, machten die Bätiker ihre Klage anhängig ep. 3, 4, 2 'cum . . . in Tuscos excucurrissem accepto ut praefectus aerarii com-
meatu, legati provinciae Baeticae questuri de proconsulatu Caecili Classici advocatum me a senatu petierunt'; in der zweiten Octobersitzung, wie es scheint, wurden die Patrone bestellt (ep. 3, 4, 4 Stobbe S. 369 fg.). Wenn so die Uebernahme auch dieses Prozesses im J. 98 erfolgte, kann man mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit seine Entscheidung in das Jahr 99 verlegen¹. Dass dies letztere wirklich der Fall war, ist paneg. 95 deutlich genug zu lesen, wo in durchaus chronologischer Folge die ihm vom Senat zu Theil gewordenen Ehren aufgezählt werden: 'vobis, patres conscripti, quantum debeam publicis etiam monumentis continetur. Vos mihi in tribunatu quietis, in praetura modestiae, vos in istis officiis quae e studiis nostris circa tuendos socios iniunxeratis cuncti *constantiae* antiquissimum testimonium perhibuistis. Vos *proxime* destinationem consulatus mei his adclamationibus approbavistis, ut intellegam etiam atque etiam enitendum mihi, ut hunc consensum vestrum complectar'. Demnach war das Senatusconsult, welches nach 3, 9, 23 ('eodem senatus consulto industria, fides, constantia nostra plenissimo testimonio comprobata est') den Plinius wegen der glücklichen Vertheidigung der Bätiker belobte, schon gefasst, als die Destination zum Consulat erfolgte (vgl. Herm. 3, 94).

Nach dem Ergebniss dieser Erörterungen sind epp. 3, 4 und 3, 9 zu datiren. Jener Brief handelt von der Uebernahme der Anwaltschaft für die Bätiker und kann nicht viel jünger sein als diese selbst (Ende 98); der neunte ist nach der Schlussverhandlung in Sachen des Classicus im J. 99 oder 100 geschrieben.

Um nun auf Brief 1, 7 zu kommen, derselbe gehört einer späteren Zeit an. Masson p. 95 meint, es handele sich hier um den Pro-

¹ Eine Nöthigung hierzu ist von vorneherein durch die Stelle 6, 29, 8 wo die Prozesse des Massa und des Classicus vor dem des Priscus auftreten, was Peter S. 707 meint, nicht gegeben, da es doch zu nahe lag, die bätischen Prozesse zusammen zu fassen (s. Mommsen S. 41 Anm 4).

zess des Classicus. Ganz irrig. Denn im J. 98 waren ausser diesem mehre Helfershelfer angeklagt, während es sich ep. 7 um Gallus allein handelt, dessen Sache so wenig verhänglich war, dass Octavius dem Plinius zumuthen konnte, denselben gegen die Bätiker zu vertheidigen. Vielmehr ist der Brief nach dem Prozesse des Classicus geschrieben; dies folgt aus den Worten *'nec fidei nostrae nec constantiae quam diligis convenit adesse contra provinciam quam tot officiis, tot laboribus, tot etiam periculis meis aliquando devinxerim'* (§ 2). Bloss auf die Vertheidigung der Bätiker gegen Bäbius Massa im J. 93 bezogen, ist die Wendung *tot officiis, tot laboribus* wenig zutreffend. Diese Sache bezeichnet Plinius 3, 4, 6 ausdrücklich als ein *vetus officium* im Gegensatz zum *novum*. Paneg. 95 dagegen, wo er die beiden bätischen Prozesse im Auge hat, redet er wie ep. 1, 7, 2 von *officia*. Nach dem Wortlaute werden hier beide Prozesse als vergangen bezeichnet. Ja, es lässt sich sogar eine Rückbeziehung auf den des Classicus erkennen. Hat doch der eitele Plinius ebensowenig wie paneg. 95 (s. o.) sich versagen können auf den schon erwähnten Senatsbeschluss anzuspieren, welcher nach Erledigung dieses Processes seine *industria, fides, constantia* anerkannte. Das Schreiben ist im September auf einem Landgute verfasst. Am 15. October hofft Plinius in Rom zu sein (§ 4). Im September des J. 99 war die Sache des Classicus schwerlich entschieden, im September des J. 100 war Plinius Consul. Auch scheint durch aliquando angedeutet zu werden, dass seit dem letzten Prozesse schon einige Zeit verstrichen war. Gegen das J. 101 oder 102 lässt sich nichts einwenden.

Den zehnten Brief soll nach Mommsen S. 37 fg. Plinius als Präfect des Militärarars im J. 97 geschrieben haben. Dann ist die Klage § 9 *'distringor officio ut maximo sic molestissimo, sedeo pro tribunali, subnoto libellos, conficio tabulas, scribo plurimas sed inlitteratissimas litteras'* auffällig. Denn damals hatte er schon drei Jahre jenes Amt bekleidet. Sicher war sie nach der Uebnahme eines neuen Amtes im J. 98 am Platze. Entscheidend sind andere Stellen, die über die Pflichten des Präfecten der Staatskasse fast mit denselben Worten handeln. Paneg. 91 rühmt Plinius, dass er und sein College Cornutus Tertullus zu Consuln designirt worden seien nach kaum zweijähriger Verwaltung des *aerarium Saturni*: *'nondum biennium compleveramus in officio laboriosissimo et maximo cum tu nobis . . . consulatum obtulisti'*. Und wie er ep. 1, 10 bedauert, liebgewonnenen Studien entsagen zu müssen, so zeigt ep.

Tr. 3 aus dem J. 98, dass die zweite Praefectur ihn nöthigte, auf seine Thätigkeit als Sachwalter zu verzichten. Endlich wird dieses Amt vom Kaiser selbst als *districtum officium* bezeichnet (ep. Tr. 9).

Den ep. 1, 12 erzählten Tod des Corellius Rufus hat Mommsen S. 37 ohne durchschlagenden Grund dem J. 97 zugewiesen. In dem Briefe selbst ist nur gesagt, dass er 'florete republica' eintrat. Auf jeden Fall war Rufus in diesem Jahre noch rüstig genug, 'ex liberalitate imperatoris' Nervae' für Ankauf und Vertheilung von Ackerland thätig zu sein (7, 31, 4), wahrscheinlich lebte er noch im J. 100. Plinius paneg. 61 sagt ausdrücklich, dass die Collegen Traians im J. 100 durch Nerva das Consulat zum zweiten Mal erhalten hatten. Der eine ist Sex. Iulius Frontinus, der im J. 100 als Eponymer, im J. 98 als Substitut des Nerva fungirte; den zweiten erkannte Mommsen S. 40 A. 2 in Vestricius Spurinna, der im J. 97 Untergermanien verwaltete. Und in der That, man kann sich schon aus Plinius epp. 2, 7 u. 3, 1; 10 von der Bedeutung Spurinnas überzeugen. Als consularischer Legat machte er den römischen Einfluss jenseit des Rheines geltend und empfing dafür auf Antrag Traians vom Senate die Triumphalstatue (ep. 2, 7); 'dass er nach solchen Erfolgen heimkehrend', sagt Mommsen, 'das Consulat abermals empfing, ist nach dem sonst und besonders in dieser Zeit beobachteten Verfahren beinahe gewiss.' Dies lässt sich nicht bestreiten. Aber paneg. 60; 61 hat Plinius sicher einen anderen als Spurinna im Auge gehabt. Abgesehen davon dass Plinius ep. 2, 7, wo von seinen Verdiensten und Ehren die Rede ist, die drei Consulate mit keinem Worte erwähnt, sich vielmehr mit der kühlen Wendung 'obiit officia, gessit magistratus' begnügt, ist die paneg. 60 von Traians Collegen entworfenen Schilderung auf ihn nur schwer anwendbar. 'bellorum istud sociis olim', heisst es dert, 'periculorum consortibus parce tamen tribuebatur, quod tu singularibus viris ac de te quidem bene ac fortiter, sed praestitisti in toga meritis'. Denn Traian und Spurinna waren bellorum socii, da sie um die Wende des J. 97 am Niederrhein gestanden hatten (vgl. Mommsen a. a. O.). Spurinna aber hatte durch seine transrhenanische Expedition auch militärische Lorberen verdient, was die Verleihung der Triumphalstatue zur Genüge zeigt. Wird sein drittes Consulat schon hierdurch in Frage gestellt, so ist die Angabe des Plinius paneg. 62, dass die Collegen Traians vom Senate an erster Stelle in eine Finanzcommission gewählt wurden, welche 'de publicis sumptibus mi-

nuendis' berathen sollte, mit demselben ganz unvereinbar. Die Einrichtung dieser Commission, derselben, in welche Verginius Rufus nach ep. 2, 1, 9 eintreten zu müssen fürchtete, hängt unzweifelhaft mit der drückenden Finanznoth zusammen, die Nerva zur Veräußerung von Kron- und Privatgut zwang (Plin. paneg. 51 Dio 68, 2 Dierauer S. 21; 61). Spurrinna, der noch Anfang 98 am Rheine commandirte, kann also nicht Mitglied derselben gewesen sein. Mit besserem Fuge könnte man Corellius Rufus das dritte Consulat zusprechen. Er war nicht nur ein hervorragender Mann, sondern gehörte auch zum intimsten Kreise Nervas (ep. 1, 12; 4, 17: 'observatur oculis ille vir, quo *neminem aetas nostra graviorem, sanctiorem, subtiliorem* tulit'; 5, 1; 7, 11, 3; 31, 4; 9, 13, 6). In dieser Stellung konnte er sehr wohl für die Adoption des Führers der oberrheinischen Legionen etwa im Verein mit Licinius Sura (Dierauer S. 22) wirken. So würde sich die persönliche Verpflichtung erklären, welche Traian gegen seine Collegen im Consulate hatte (paneg. 60 'utriusque cura, utriusque vigilantia obstrictus es'). Mehr noch spricht für unsere Vermuthung, dass und wie er von Plinius ep. 5, 15 zusammen mit Frontinus genannt wird: 'adhibui in consilium duos quos tunc civitas nostra *spectatissimos* habuit *Corellium et Frontinum*'.

Auch die im zwanzigsten Briefe § 12 hervorgehobene häufige Theilnahme an dem kaiserlichen consilium ('frequenter in consilio fui'), zu dem Plinius nachweislich dreimal zugezogen wurde (ep. 4, 22; 6, 22; 31), führt in spätere Zeit.

Der erste Brief des zweiten Buches ist durch den Tod des Verginius Rufus bestimmt, der, wie ich *Analecta hist. et epigr.* p. 16 fg. unter Zustimmung von Ulrichs de vita et honoribus Taciti p. 12 fg. gezeigt habe, erst im J. 98 eintrat.

Der dreizehnte Brief stammt frühestens aus dem J. 104. Hier bittet Plinius mit der Motivirung 'regis exercitum amplissimum, hinc tibi beneficiorum larga materia, longum praeterea tempus quo amicos tuos exornare potuisti' (§ 2) den Priscus um ein Militärtribunat für Voconius Romanus. Dass dies Schreiben nicht unter Domitian verfasst wurde, ist sicher. Denn die Bezeichnung optimus princeps (§ 8) passt nur auf Nerva oder Traian. Mommsen hat ihn auf jenen bezogen und ep. 13 dem J. 98 zugewiesen. Demgegenüber weist Peter S. 705 auf § 8 hin 'nuper ab optimo principe trium liberorum ius impetravi, quod quamquam parce et cum delectu daret mihi tamen tanquam eligeret indulsit'. Wenn man den von Traian

ep. Tr. 95 selbst ausgesprochenen Grundsatz das Dreikinderrecht 'parce' zu ertheilen, hiermit combinire, so leuchte ein, dass der optimus princeps Traian sei. Dies wird eine andere Erwägung beständigen. Angenommen Nerva sei der princeps, so wird ep. Tr. 4, wo Plinius für denselben Voconius die Ausführung einer schon unter Nerva vorbereiteten Standeserhöhung zum Senator erbittet (§ 2 'quibus ex causis et a divo patre tuo petieram, ut illum in amplissimum ordinem promoveret, sed hoc votum meum bonitati tuae reservatum est'), die Erwähnung dieser hohen Gunst vermisst, während ep. 2, 13, 8 die durch den Census bedingte Adlection unter den beneficia verstanden sein kann ('equidem iuvenis statim iuveni, quantum potui, per aetatem avidissime contuli'). Auch ist nicht ohne Belang, dass Plinius selbst erst im J. 98 durch die Vermittlung des einflussreichen Iulius Servianus das ius trium liberorum erhielt. Muss es also für ausgemacht gelten, dass ep. 2, 13 unter Traian geschrieben wurde, so lässt sich die Zeit der Abfassung mit Wahrscheinlichkeit wenigstens annähernd bestimmen, wenn wie Borghesi opp. 5, 351 und Mommsen S. 39 annehmen, der Adressat dieses Briefes Priscus identisch ist mit dem berühmten Juristen L. Neratius Priscus, dem Bruder des Neratius Marcellus, dem Plinius nach ep. 3, 8 ebenfalls nahe stand. Dieser hat nach Ausweis der Inschrift von Saepinum IN 4982 (L. Neratio L. f. Vol. Prisco praef. aer. Sat. cos. leg. pr. pr. in prov. Pannonia scribae quaestori et munere functi patrono) nach dem Consulat Pannonien verwaltet. Consulat und Legation setzt Borghesi opp. 5, 380 unter Domitian, ein Ansatz, neben welchem dem oben Gesagten zu Folge die Identificirung mit dem Freunde des Plinius nicht haltbar ist. Dass Neratius Priscus im J. 97/8 auf keinen Fall Pannonien verwaltet hat, wird durch ein urkundliches Zeugniß sicher gestellt. Zur Zeit der Ausstellung des Militärdiploms CIL 3 p. 862 D. XIX mit dem consularischen Datum vom 20. Febr. 98 führte Cn. Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus die pannonische Legation. Sein Nachfolger war L. Iulius Ursus Servianus, der nach Plinius 8, 23, 5 unmittelbar nach einer germanischen Statthalterschaft die von Pannonien übernahm (vgl. Borghesi opp. 3, 75 Henzen annali dell' inst. 1862, 147 Mommsen S. 117). Dies ist, wie Mommsen a. a. O. bemerkt, durchaus anomal, da die erstere im Ganzen als die höhere galt, auch nicht zwei so wichtige Provinzen unmittelbar nach einander verwaltet zu werden pflegten. Sehr ansprechend lässt er diese Ausnahme durch die kriegerischen Vorgänge an der Donau veranlasst sein,

die auch Traians Anwesenheit nöthig machten. Es ist demnach so gut wie sicher, dass Servianus gegen Ende des J. 98 nach Pannonien hinüberging. Nun wäre es an und für sich sehr wohl möglich, dass für Longinus im Anfang des J. 98 Priscus eintrat und bis zur Ankunft des Servianus als Statthalter fungirte. Indessen ist diese Annahme durch § 2, wo eine länger befristete Legation vorausgesetzt wird, schlechthin ausgeschlossen. Servianus kehrte spätestens Ende des J. 101 nach Rom zurück, um am 1. Jan. 102 das Consulat zu übernehmen. Vermuthlich aber war sein Commando schon im Anfange des Jahres erloschen mit der Ankunft seines Nachfolgers Q. Glitius Agricola, der als legatus Pannoniae (Henzen 5449 Borghesi 3, 75) an dem im Frühling 101 begonnenen (Acta arv. p. CXL) und 102 beendeten dakischen Kriege theilnahm und zum Lohn seiner Verdienste im J. 103 als Ersatzmann des Kaisers zum zweiten Mal Consul wurde (Herm. 3, 127 fg.). Ihm muss L. Neratius Priscus gefolgt sein, der letzte Legat der ungetheilten Provinz. Wegen § 2 fällt dann ep. 2, 13 frühestens in das J. 104¹.

¹ Borghesi opp. 5, 350 fgg. hat sein Consulat dem J. 83 zugewiesen. M. Annius Verus, L. Neratius Priscus treten in den Digesten 48, 8, 6 'is qui servum castrandum tradiderit pro parte dimidia bonorum multatur ex senatusconsulto, quod Neratio Prisco et Anno Vero coss. factum est' und in der Aufschrift eines Bleies auf (Ficoroni piombi ant. 7 n. 6 vgl. Borghesi a. a. O.). Der erste, der durch censorisches Edict die Castration verbot, war Domitian (Dio 67, 2 Sueton. Dom. 7 u. die Dichter). Nach Dio 68, 2 wurde das Verbot von Nerva wiederholt. Die Frage, ob der Neratianische Senatsbeschluss mit dem ersten oder dem zweiten zusammenhängt, wird von Borghesi mit Hülfe der Inschrift von Säepinum entschieden. Die pannonische Legation des Priscus unter Nerva zu setzen sei bedenklich. Nerva habe an dem Tage, an dem er Traian adoptirte, Nachrichten von bedeutenden Erfolgen in Pannonien erhalten und die Bezeichnung imp. II und den Titel Germanicus angenommen. Wäre der pannonische Sieg unter der Führung des Priscus gewonnen worden, so hätte der Stein von Säepinum die ihm sicher zu Theil gewordene militärische Auszeichnung erwähnen müssen. Legation und Consulat gehörten wahrscheinlich unter Domitian in d. J. 83, wozu sehr wohl passe, dass Annius Verus von den Kaiser-Censoren im J. 74 unter die Patrizier aufgenommen wurde (vita Marci 1). Dieser Ansatz Borghesis beruht auf einem argumentum ex silentio und übersieht, dass die Inschrift vor dem vorausgesetzten Siege des Priscus verfasst sein kann. Ist die oben begründete Datirung seiner Statthalter-

Daraus ergibt sich auch, dass Pannonien erst während oder nach dem zweiten dakischen Kriege getheilt ward. Der früheste bekannte Statthalter von Niederpannonien ist L. Aelius Hadrianus, der als Prätorier 106/8 diese Provinz verwaltete. Mit der Annahme, dass er mit der Organisation derselben betraut war, stehen im Einklang die Worte des Biographen c. 3 'Sarmatas compressit, disciplinam militarem tenuit, procuratores latius evagantes coercuit'. Heimgekehrt empfing er im J. 108 das Consulat¹.

Mommsens Ansicht, dass die Sammlung keinen vor Domitians Tode geschriebenen Brief enthält, ist schon von Peter S. 701 als unbegründet zurückgewiesen worden. Ep. 2, 20 ist sicher in den spätern Regierungsjahren Domitians verfasst. Hier wird in erbitertem Tone ein Schurkenstreich des Regulus erzählt. Die Erbschleicherei steht noch in Blüte (§ 11 'et hic hereditates, hic legata quasi mereatur accipit' vgl. § 14) und die Klage § 12 'ἀλλὰ τι διατείνουμαι in ea civitate, in qua iam pridem non minora praemia, immo maiora nequitia et improbitas quam pudor et virtus habent?' passt nicht zu dem Tone, in welchem der Verfasser des Panegyricus von der gepriesenen neuen Aera redet.

Für die Datirung der *letzten fünf Bücher* sind epp. 5, 21 und 8, 23 durchschlagend. In jenem Schreiben beklagt Plinius den jugendlichen Iulius Avitus, der ex quaestura heimkehrend auf dem Schiffe

schaft richtig, so war er einige Jahre früher Consul, im J. 98 oder 99. Darüber ein anderes Mal. In diesem Falle ist der Neratiansche Senatsbeschluss als Novelle zu Nervas Verbot der Castration aufzufassen.

¹ Das Jahr des Consulats steht nach Entdeckung des Weissenburger Diploms CIL 3 p. 866 durchaus fest. Die Laufbahn Hadrians ist vielfach erörtert worden, am eingehendsten von Henzen *annali* 1862, 137—160 im Anschluss an die Inschrift von Athen CIL 3, 550 und von O. Clason in der Abhandlung 'Cassius Dio LII, 20 zur Frage über die *leges annales* der römischen Kaiserzeit' (vgl. Mommsen *Herm.* 3, 46 A. 5 und CIL 3, 550 Borghesi 3, 71; 4, 122 mit Note von Renier; 5, 353). Meines Erachtens sind die von Stobbe *Philol. Anzeiger* 4, 1872 p. 263 angedeuteten Ansetzungen die richtigen: 'Ich glaube, dass bei Spartian die Consulatsangaben irrtümlich an die falsche Stelle gerathen sind und Hadrian 100/1 quaestor, 102/3 trib. pleb., 105 praetor gewesen ist'. Der Beweis, den Stobbe nicht geführt hat, ergibt sich aus der inschriftlich bezeugten Gleichzeitigkeit der in Rom angetretenen Prätur und des zweiten dakischen Krieges sowie aus den in der Kaiserzeit über die Intervalle der Aemter geltenden Bestimmungen.

‘procul a fratre amantissimo, procul a matre, a sororibus’ durch einen plötzlichen Tod seinen Freunden entrissen wurde (§ 3). Ep. 8, 23 ist dem Andenken eines früh gestorbenen Iunius Avitus gewidmet. Dieser hatte im J. 99 unter Servianus ein Militärtribunat, unter mehreren Consuln die Quästur geführt und war bei seinem Tode designirter Aedil. Von den Hinterbliebenen sind Mutter, Gattin und Tochter erwähnt. Beide werden als hoffnungsvolle Jünglinge und Freunde ernster Studien geschildert (5, 21, 4; 8, 23, 3). In beiden Briefen empfängt Plinius die Todesnachricht unerwartet (ep. 5, 21 Anfang; ep. 8, 23, 8), in beiden äußert er aufrichtigen Schmerz (5, 21, 6; 8, 23, 8). Und, was von Wichtigkeit ist, wie der Adressat des ersteren Briefes von Rom aus die Todesnachricht dem Plinius übermittelt, so wird Plinius auch in ep. 8, 23 abwesend benachrichtigt (5, 21, 1 ‘[litterae tuae] partim laeta, partim tristia continebant, laeta, quod te in urbe teneri nuntiabant;’ 8, 23, 8 ‘accedit lacrimis meis, quod absens et impendentis mali nescius pariter aegrum, pariter decessisse cognovi’). Da liegt es um so näher, beide Personen zu identificiren, als ep. 5, 21, 1 vor Iulius Avitus ein Iulius Valens genannt wird. Mommsen S. 34 Anm. 3 hält die beiden Aviti für unzweifelhaft verschieden, weil jener die Quästur in der Provinz, dieser in Rom verwaltet habe, jenen die Mutter, ein Bruder und mehrere Schwestern, diesen Mutter, Frau und Kind betrauern. Nun werden aber die ep. 5, 21, 3 genannten Angehörigen nur als abwesend bezeichnet (s. o.) und ep. 8, 23, 8 ‘orbam matrem, viduam uxorem, filiam pupillam ignaram [avi †] patris reliquit’ lässt der Vermuthung Raum, dass sich Frau und Kind bei Avitus auf dem Schiff befanden. Dem ersteren Argumente ist eine scheinbare Berechtigung nicht abzuspochen, insofern nach den Worten ‘qua industria, qua modestia quaestor consulibus suis — et plures habuit — non minus iucundus et gratus quam utilis fuit’ Avitus die Quästur in der Stadt führte und ebenfalls sicher ist, dass er sich in Rom um die Aedilität bewarb (‘quo discursu, qua vigilantia hanc ipsam aedilitatem cui praereptus est petiit’ § 5). Indess konnte er sehr wohl nach Ablauf seines Amtsjahres in die Provinz gegangen sein. So war L. Aquillius Florus (CIL 3, 551) erst quaest. imp. Caesaris Aug., dann pro quaest. prov. Cyprî, so erscheint der Vater des P. Tullius Varro, der Consul unter Traian war, nach verwalteter quaestura urbana als proquaestor von Creta und Cyrene (Borghesi 3, 186 Röm. Staatsr. 2², 247 fg.). Hatte

sich Avitus, bevor er mit seiner Frau Rom verliess, um die Aedilität beworben, dann ist Alles im Reinen.

Ohne Frage ist der Schützling des Plinius jener Iunius Avitus, der im Dasumanianischen Testamente (Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. 12 S. 330) aus dem Sommer des J. 108 Z. 19 neben Plinius und Tacitus als Erbe aufgeführt wird. Da Avitus nach Rom zurückreiste, um die Aedilität anzutreten, so sind epp. 5, 21 und 8, 23 frühestens gegen Ende des J. 108 verfasst.

Soweit reichen meine Beobachtungen. Verbinden wir dieselben mit unbezweifelten Ergebnissen früherer Untersuchungen:

Die drei ersten Bücher enthalten Briefe der J. 97—104. ep. 1, 7 ist später als 3, 4, nach dem J. 100 geschrieben. ep. 2, 13 ist der jüngste, ep. 2, 20 der älteste und noch unter Domitian verfasst.

Die Briefe des vierten Buches stammen, einige älteren Datums ausgenommen, aus den J. 103—106 (Herm. 3, 43 fgg. Philol. 32, 707 fg.).

Das fünfte Buch ist nicht vor dem J. 109 herausgegeben. Die datirbaren Stücke dieses und der folgenden Bücher vertheilen sich auf die J. 106—109. Einige sind älter.

Man möchte annehmen, dass die letzten fünf Bücher zusammen bekannt gemacht wurden, wenn nicht in ep. 9, 19 an Ruso ep. 6, 10 an Albinus als bekannt vorausgesetzt würde (§ 1 *significas legisse te in quadam epistula mea iussisse Verginium Rufum inscribi sepulcro suo* vgl. Herm. 3, 32). Dagegen ist es durchaus wahrscheinlich, dass die ersten drei Bücher zusammen erschienen sind. Ob das vierte im J. 106 oder mit 5 und 6 verbunden erst im J. 109 folgte und dann die letzte Trias vor der Uebernahme der bithynischen Statthalterschaft den Abschluss machte, lässt sich bei dem Mangel an chronologischen Angelpunkten schwerlich jemals mit Bestimmtheit ausmachen. Dass aber die Bücher in Gruppen herausgegeben wurden, ist so gut wie sicher. Auch die Historien des Tacitus sind also ins Publicum gekommen (Nissen Rhein. Mus. 26, 535 fgg.).

Die Aufeinanderfolge der Briefe ist in allen Büchern nicht chronologisch. Ob vielleicht ästhetische Gesichtspunkte bei der Anordnung massgebend waren, muss eine weitere Untersuchung lehren.

Bonn.

Iulius Asbach.